

KUNDMACHUNG



Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass von „Straßensanierungsmaßnahmen“ wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die Gemeindestraße „Furxstraße“ auf Höhe des Kreuzungsbereichs „Schmalzgasse“, von Montag, den 21. August bis Freitag, den 08. September 2023 einspurig gesperrt. Fußgänger haben die südseitige Straßenseite zu verwenden.

Diese Verordnung ist mit dem entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 5 StVO 1960 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ und § 53 Abs 7a „Wartepflicht für Gegenverkehr“ sowie die Gefahrenzeichen nach § 50 Abs 8b „Fahrbahnverengung rechtsseitig“ und Abs 8c „Fahrbahnverengung linksseitig“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:


Jürgen Bachmann, MSc



An der Amtstafel

angeschlagen am: 02.08.2023tj

abgenommen am: _____

Ergeht an:

- _Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH, Markus Konzett; markus.konzett@naegele-hochtiefbau.at; mit der Bitte um Anbringung der Verkehrszeichen
- _Infra Zwischenwasser; infra@zwischenwasser.at
- _Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at
- _Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at
- _Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at
- _Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at
- _Regiobauamt Rankweil; stefan.laengle@rankweil.at
- _BHM Ingenieure; michael.spohr@bhm-ing.com
- _WG Batschuns; wgbatschuns@gmx.at
- _Roland Frick GmbH; thomas.kroess@frickwasser.at
- _Anrainer Schmalzgasse per Infobrief

